



SATZUNG¹

§ 1

Name und Sitz, Vereinszeichen, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Schwimmverein Heiligenstadt 1921 e.V.**“ kurz „**SVH 21 e.V.**“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbad Heiligenstadt unter Nummer 28 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 37308 Heilbad Heiligenstadt.

Der Verein wurde im Jahr 1921 gegründet, bestand aber zeitweise unter einem anderen Namen. Der Tag der Wiedergründung unter dem Namen SV Heiligenstadt 1921 ist der 30. Mai 1990.

(2) Der Verein besitzt ein Vereinszeichen bzw. Vereinssymbol. Es ist in Anlehnung an das historische Vereinszeichen des Schwimmvereins von 1921 in den Farben Schwarz und Gelb gestaltet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Vereinszweck ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Schwimmen und Wasserball,
- die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
- die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
- die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern- und Trainern.

(3) Der Verein stellt sich die Aufgabe, allen interessierten Bürgern die Möglichkeit zu bieten, sich im Breiten- und Wettkampfsport zu betätigen.

(4) Der SVH 21 e.V. setzt sich gemeinsam mit allen interessierten und mitwirkungsbereiten Partnern für eine stabile Förderung des Kinder- und Jugendsportes ein. Der Verein stellt sich das Ziel, mit anderen Vereinen und Verbänden eng zusammenzuarbeiten.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Der Verein ist Mitglied im zuständigen Landessportbund und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Satzungen und Ordnungen der Dachverbände werden anerkannt.

¹ Bemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit, wird im Folgenden mit der männlichen Form stets auch die weiblich sowie andere Formen (m/w/d) einschlussweise bezeichnet.

§ 4

Grundsätze

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

(2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

(3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 5

Rechtsgrundlage

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 dieser Satzung genannten Organisationen geregelt.

(2) Für Streitigkeiten, die aus Vereinsangelegenheiten entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

(3) Vertreter im Rechtsverkehr ist der unter § 18 (3) dieser Satzung genannte Vereinsvorstand.

§ 6

Mittelverwendung

(1) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7

Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, und zwar in die:

- a) Kinder- und Jugendabteilung, für Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahre,
- b) Erwachsenenabteilung, für Mitglieder über 18 Jahre.

(2) Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zu den Bestimmungen der Satzung durch Unterschrift bekennt.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Die Nichtaufnahme ist nicht gerichtlich anfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.

§ 9

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod eines Mitgliedes,
 - c) bei juristischen Personen mit dem Tag des rechtlichen Erlöschens,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn:
 - es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat,
 - bei groben unfairen oder unsportlichen Verhalten,
 - bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - bei Kundgabe rechts- oder linksextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechts- oder links-extremistischer Kennzeichen oder Symbole,
 - bei grober oder schuldhafter Verletzung der in § 12 dieser Satzung vorgesehener Pflichten der Vereinsmitglieder.

Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen

schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu; sie muss schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Geschieht dieses nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so gilt diese als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(4) Ein Mitglied kann weiterhin auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand befindet. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

(5) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegen den Verein unberührt.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 11

Rechte der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) ab einem Alter von 16 Jahren, durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Der Versicherungsschutz der Vereinsmitglieder wird nach den geltenden Bestimmungen geregelt.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins zu befolgen,
- b) die Interessen des Vereins zu wahren,
- c) zur gegenseitigen Rücksichtnahme den anderen Vereinsmitgliedern gegenüber,
- d) die durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beträge zu entrichten,
- e) die vereinseigenen oder angemieteten Einrichtungen und Geräte auf das pfleglichste zu behandeln.

(2) Bei widerrechtlicher Benutzung und bei Beschädigung der unter e) genannten Gegenstände ist die Vereinshaftung ausgeschlossen.

§ 13

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Jahreshauptversammlung auf der Grundlage der Vorschläge des Vorstandes festgelegt. Die Mitgliedbeiträge werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens beglichen.

(2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft einen anteiligen Jahresbeitrag und haben zusätzlich eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 14

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 15

Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben und Einladung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Diese wird alljährlich im ersten Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung über die in § 16 dieser Satzung genannten Aufgaben einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, durch Aushang im Mitteilungskasten des Vereins.

(2) Stimmrecht und Wählbarkeit

Das Stimmrecht besitzen alle Mitglieder und Ehrenmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Es kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen und besitzen Anhörungsrecht. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15 (1), 15 (2), 15 (3) und 17 dieser Satzung.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Kassenprüfer,
- d) die Bestimmung der Grundsätze der Beitragserhebung,
- e) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachtten Finanzmittel,
- f) die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- g) weitere Aufgaben, sofern sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

§ 17

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied geleitet. Im Rahmen der Durchführung von Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion an einen, mit einer ungeraden Anzahl von Personen zu besetzenden, Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Protokollführung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter, vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführenden kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Im Protokoll müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Angabe der Person des Versammlungsleiters,
- Angabe der Person des Protokollführers,
- die Angabe der Anzahl der erschienenen Mitglieder und eine Anwesenheitsliste,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Angabe der Art der Abstimmung,
- bei Satzungsänderungen, die Angabe des genauen Wortlautes.

(3) Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Abstimmungen

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Bei der Durchführung von Wahlen muss die Abstimmung geheim erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlangt, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, statt.

§ 18

Vereinsvorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Schwimmwart / sportlichen Leiter,
- f) dem Beauftragten für Breitensport, Öffentlichkeitsarbeit, und Mitgliederverwaltung,
- g) dem Jugendwart.

Der Vorstand darf sich nur aus einer ungeraden Anzahl von Personen zusammensetzen.

(2) Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder von a) bis f) werden von der Jahreshauptversammlung, für die jeweilige Funktion, mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den in § 4 dieser Satzung genannten Grundsätzen bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend gewählt und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in den Vorstand berufen. Für den Jugendwart gelten die Bestimmungen der §§ 15 (2) Satz 4 und 18 (2) Satz 2 – 1. Halbsatz über die Notwendigkeit der Volljährigkeit eines Vorstandsmitgliedes nicht.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Einberufen der Mitgliederversammlung unter Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Beschlussfassung über Ausgaben des Vereins, die einen Betrag von 3.000,00 € übersteigen,
- d) die Erstellung eines Haushaltsplanes,
- e) die Buchführung,
- f) die Erstellung eines Jahresberichtes,
- g) die Vorlage der Jahresplanung,
- h) die Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge,
- i) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Sitzungen des Vorstandes sollten mindestens quartalsweise erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstandes und die darin gefassten Beschlüsse sind unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen, schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Niederlegung eines Vorstandsamtes

Die Niederlegung eines Vorstandsamtes muss dem restlichen Vorstand schriftlich erklärt werden. Der verbleibende Vorstand besetzt die freie Position durch einen Beschluss bis zur Ergänzungswahl des Vorstandes in der nächsten turnusgemäßen Jahreshauptversammlung. Veränderungen dieser Art müssen den Mitgliedern durch einen Aushang oder ähnlichem mitgeteilt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 19

Kassenprüfer

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei volljährige Mitglieder des Vereins zu Kassenprüfern. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Eine Wiederwahl nach der Ausübung dieses Amtes ist erst nach einer Unterbrechung von drei Jahren möglich.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Bankkonten des Vereins einschließlich der dazugehörigen Belege und den Jahresabschluss mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 20

Satzungsänderungen

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingegangen sind. Anträge auf Änderung der Satzung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, gegebenenfalls notwendige Ergänzungen oder Änderungen an der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichtes oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorgebracht werden. Der Beschluss bezieht sich nicht auf weitere Satzungsbestimmungen.

§ 21

Änderung des Vereinszweckes

- (1) Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die auf der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder können innerhalb einer Frist von einem Monat die Ablehnung der Änderung des Vereinszweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

§ 22

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dem Antrag auf Auflösung zustimmen.
- (2) Falls in der Mitgliederversammlung die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen einer Frist von einem Monat eine neue Versammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Ist aufgrund der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die sich in diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23

Vermögen des Vereins

(1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände stehen im Eigentum des Vereins.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach der Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten der Stadtverwaltung der Stadt Heilbad Heiligenstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung sportlicher Zwecke verwenden muss.

§ 24

Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Werden die Mitglieder des Vorstandes von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 25

Datenschutzklausel

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, sofern dieses zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich oder eine ausdrückliche Einwilligung der/des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 26

Schlussbestimmung

(1) Soweit diese Satzung keine zulässigen anderweitigen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt dann eine Regelung, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 30. September 2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.